



# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

Die im Jahre 1818 gegründete „Schützenbruderschaft St. Johannes Wickedede (Ruhr) – Wiehagen“ hat ihren Sitz in Wickedede (Ruhr). Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Wesen und Zweck

Die Schützenbruderschaft stellt sich gegen jede Form von Ausgrenzung, Diskriminierung und Extremismus. Sie setzt sich für eine offene und vielfältige, von Akzeptanz und Toleranz geprägte Gesellschaft ein, in der jeder Mensch unabhängig von Herkunft und Konfession, Geschlecht und sexueller Orientierung die gleichen Rechte hat.

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Schützenbruderschaft gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung als Zweck:

1. Die Förderung des traditionellen Brauchtums  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung und Durchführung des jährlichen Schützenfestes als traditionelle Brauchtumsveranstaltung, in dessen Rahmen mit einem Vogelschießen und mit Festzügen die historische Tradition des Schützenwesens gelebt wird.
2. Die Förderung mildtätiger Zwecke  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von caritativen Aktionen wie beispielsweise Konzerten zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.
3. Die Förderung der Heimatpflege  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Leben sowie Überlieferung historischer Traditionen und christlicher Werte, um diese für nachfolgende Generationen zu erhalten und insofern Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit seinen geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu erhalten. Unter anderem unterhält die Schützenbruderschaft ein Archiv mit einem umfangreichen, teils historischen Bild- und Dokumentenbestand zum Vereinsleben in Wickedede (Ruhr).

Die Schützenbruderschaft bekennt sich zum Leitsatz der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ und setzt sich insofern für Erhalt und Förderung des Historischen Schützenwesens mit folgenden Zielen ein:

1. Glaube: Die Pflege und Förderung des religiösen Lebens und der Grundsätze und Werte christlicher Weltanschauung wie Toleranz, Vertrauen, Achtung und Respekt vor Mensch, Schöpfung und Schöpfer. Es soll für alle Mitglieder eine Atmosphäre geschaffen werden, in der sie sich angenommen und geschätzt fühlen und wertvoll sind, so wie sie sind.
2. Sitte: Die Einhaltung der Regeln des Anstandes und der Moral sowie für den Einzelnen verbindlich geltende Verhaltensnormen.
3. Heimat: Das Eintreten für das Gemeinwohl und Pflege des geschichtlichen und religiösen Brauchtums in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden sowie mit anderen Verbänden, Vereinen und der Gemeinde Wickede (Ruhr).

Zur Erreichung ihrer Ziele kann die Bruderschaft für spezielle Tätigkeiten Unterabteilungen bilden, wobei für alle Mitglieder aller Abteilungen gleiche Rechte und Pflichten gelten. Die Unterabteilungen können jedoch gemäß ihrer Eigenart im Rahmen der Satzung spezielle Richtlinien oder Geschäftsordnungen aufstellen, die vom Gesamtvorstand der Bruderschaft genehmigt werden müssen und alsdann im Innenverhältnis Geltung haben.

Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse aus Veranstaltungen oder finanziellen Zuwendungen dürfen nur bei größeren Anschaffungen des gemeinnützigen Bereiches gebildet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Gesamtvorstand der Bruderschaft arbeitet ehrenamtlich.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied der Bruderschaft kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck der Bruderschaft verpflichtet. Mitgliedsjahre in einer anderen Schützenbruderschaft können bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung angerechnet werden. Ist das Mitglied volljährig, wird es Schütze bzw. Schützin und ist berechtigt, am Vogelschießen teilzunehmen.

Über die Aufnahme in die Bruderschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet im Fall einer Beschwerde die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



Jedes Mitglied, das 50 Jahre ununterbrochen Mitglied der Schützenbruderschaft gewesen ist, wird Jubilar. Jubilare, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder. Gleiches gilt für Mitglieder, die wenigstens 20 Jahre dem Gesamtvorstand angehört und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden,
2. durch Tod des Mitglieds,
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied durch seine Handlungsweise die Bestrebungen der Bruderschaft oder deren Ansehen schädigt oder mit der Zahlung der Beiträge drei Jahre im Rückstand bleibt.

Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit des Gesamtvorstandes. Das betreffende Mitglied ist vorher vom Gesamtvorstand anzuhören, wobei eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds genügt, um sich zu rechtfertigen – eine persönliche Anhörung ist nicht erforderlich.

Gegen den Ausschluss-Beschluss kann das auszuschließende Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft, entsprechend anteilig sind Mitgliedsbeiträge nicht zu entrichten. Mit dem Ende bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche gegenüber der Bruderschaft.

#### § 6 Organe

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### § 7 Vorstand

Vorstand gemäß § 26 BGB (Vertretung und Geschäftsführung der Bruderschaft) sind: der erste Brudermeister, der zweite Brudermeister, der Kassenwart, der Kommandeur und der Schriftführer. Die Besetzung der Ämter erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### § 8 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören neben den in § 7 genannten Vorständen an:

der Fahnenoffizier und sein Stellvertreter,  
die Kompanieführer und deren Stellvertreter,  
der Königsoffizier und sein Stellvertreter,



der 2. Kassenwart, der 2. Schriftführer,  
der Zeugwart und  
Archivar.

Zudem können weitere Mitglieder der Bruderschaft dem Gesamtvorstand als Fähnriche angehören. Der Pfarrer der katholischen Kirchengemeinde in der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Präses gehört dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an. Der amtierende Schützenkönig bzw. die amtierende Schützenkönigin gehört dem Gesamtvorstand Zeit seines Amtes ohne Stimmrecht an.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 9 Wahlen zum Gesamtvorstand**

Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes geschieht durch offene Wahl, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und haben die Aufgabe, Kasse und Belege der Bruderschaft zu überprüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Ein Kassenprüfer kann einmalig wiedergewählt werden.

#### **§ 11 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt, dieser ist bis zum 1. Juni eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Beitrag gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierüber bestimmt der Gesamtvorstand. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

#### **§ 12 Versammlungen**

Mitgliederversammlungen beruft der Gesamtvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In dringenden und eiligen Fällen kann der erste oder der zweite Brudermeister sowie der Präses eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder durch 1/3 der Mitglieder der Bruderschaft hat der erste bzw. der zweite Brudermeister eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei das Verlangen schriftlich erfolgen muss.

Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung mit Vereins- und Kassenberichten sowie Wahl des Gesamtvorstandes statt. Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen



Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor den Versammlungsterminen auf der Internetseite der Schützenbruderschaft sowie möglichst über die Profile der Schützenbruderschaft in den Sozialen Netzwerken Facebook und Instagram und die lokale Tageszeitung Soester Anzeiger bekannt zu machen.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Wickede (Ruhr) haben, sind schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervor sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen. Die Abstimmungen in allen Mitgliederversammlungen sind offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung herbeiführen soll, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz in sämtlichen Versammlungen führt der erste oder zweite Brudermeister oder ein anderes von der Versammlung zu benennendes Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Beschlüsse der Versammlungen werden vom Schriftführer oder von einem anderen durch die Versammlung zu benennenden Mitglied protokolliert und vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Für Endgerät und Internetverbindung, die für die Teilnahme an einer virtuellen bzw. hybriden Versammlung erforderlich sind, sind Mitglieder selbst verantwortlich.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.



Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

### § 13 Vogelschießen

Im Sinne der Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Schützenfestes ein Vogelschießen ausgerichtet, um an die historische Tradition des Schützenwesens und insbesondere an die ursprüngliche Aufgabe von Schützenbruderschaften in der Geschichte zu erinnern. Dabei wird ein Schützenkönig oder eine Schützenkönigin ermittelt.

Die Würde eines Schützenkönigs oder einer Schützenkönigin steht jedem Mitglied offen. Schützenkönig oder Schützenkönigin ist, wer beim Vogelschießen das letzte Stück des Vogels abschießt; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Der Schützenkönig oder die Schützenkönigin kann zur Repräsentation bei Veranstaltungen und Festzügen eine Person als Mitrepräsentant oder Mitrepräsentantin wählen, gleiches gilt für einen Hofstaat. Absichten der Amts- und Repräsentationsausübung, die von gewöhnlichen Mitteln und Wegen beziehungsweise der festlichen Charakteristik des Schützenwesens abweichen, sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen, dessen Entscheidungen in Streitfragen bindend sind.

### § 14 Tod eines Mitgliedes

Die Bruderschaft beteiligt sich nach Möglichkeit an der Beerdigung eines Mitglieds in geeigneter Weise.

### § 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Bruderschaft verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins oder allen sonst für die Bruderschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten



zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Bruderschaft hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen dies für die Bruderschaft erfordern.

#### **§ 16 Auflösung der Bruderschaft**

Die Bruderschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen der politischen Gemeinde Wickede (Ruhr) ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

#### **§ 17 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.07.2023 neu gefasst und ist seit diesem Datum gültig. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wickede (Ruhr), den 08.07.2023

